
TOP 27:

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 78/14

I. Zum Inhalt

Die Verordnung enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungsziele und -inhalte. Dabei handelt es sich erstens um Folgeänderungen zur Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG, etwa betreffend Besitzstände für Alt-Inhaber einer Fahrerlaubnis sowie entsprechender Schlüsselzahlen oder auch Regelungen zum Mindestalter für Führerscheine der C- (Lkw) und D- (Bus) Klassen. Zweitens wird aufgrund des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkG) das bisherige Akkreditierungsverfahren im Fahrerlaubnisrecht durch ein Begutachtungsverfahren ersetzt, wobei die Qualitätssicherung wie bisher durch die Bundesanstalt für Straßenwesen erfolgen soll. Drittens werden Aktualisierungen zur gesundheitlichen Kraftfahreignung auf der Grundlage der EU-Vorgaben vorgenommen. Viertens werden als Folgeänderungen zur Reform des Verkehrszentralregisters und des Punktsystems eine Regelung über Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar sowie ein bundeseinheitliches Muster einer Teilnahmebescheinigung aufgenommen. Schließlich werden weitere Änderungen und Aktualisierungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung und in anderen verkehrsrechtlichen Verordnungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt über redaktionelle Änderungen und Klarstellungen hinaus die Aufteilung der Bußgeldkatalognummern zur Nichtbefolgung eines roten Lichtzeichens. Neben Verstößen durch Kfz-Führer sollen Verstöße durch Radfahrer eigenständig aufgeführt werden.

Das Überfahren eines roten Lichtzeichens als Radfahrer sei bisher mit einem Bußgeldregelsatz von 45 Euro bewertet und mit einem Punkt eingetragen worden. Die Bedeutung dieser Zuwiderhandlung für die Verkehrssicherheit sei identisch mit der Bedeutung anderer Zuwiderhandlungen, für die die Bußgeldregelsätze im Zuge der VZR-Reform von 40 Euro auf 60 Euro angehoben worden seien. Zudem handele es sich bei dieser Zuwiderhandlung

um mehr als eine nur geringfügige Ordnungswidrigkeit. Beide Aspekte sprächen dafür, die Regelgeldbuße oberhalb der Verwarnungsgeldobergrenze festzusetzen.

Der Punkteintrag für diese Verstöße solle auch künftig erfolgen, da es sich um einen die Verkehrssicherheit deutlich beeinträchtigenden Verstoß handele.

Des Weiteren empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung gebeten werden solle, für Grenzgänger schnellstmöglich die rechtlichen Voraussetzungen für die zusätzliche Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises zu schaffen.

Hinsichtlich des europaweit gültigen Nachweises der Weiterbildung habe sich Deutschland dafür entschieden, den Gemeinschaftscode 95 auf dem Führerschein einzutragen. Dafür müsse es sich jedoch um einen deutschen Führerschein handeln, und die Person müsse ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben. Für Grenzgänger habe dies zur Folge, dass sie zwar in Deutschland ihre Weiterbildung absolvieren könnten, dies jedoch nicht in Form eines europaweit gültigen Nachweises dokumentiert werden könne.

Die Übergangsfrist für Lkw-Fahrer laufe am 10. September 2014 aus. Ab diesem Zeitpunkt gebe es für Grenzgänger keine Möglichkeit, die Qualifikation in der geforderten verbindlichen Form nachzuweisen. Es stehe zu erwarten, dass sowohl die Fahrer als auch die sie beschäftigenden Unternehmen bei Fahrten im Ausland sanktioniert würden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, für ein sicheres Führen von Einsatzfahrzeugen neben regelmäßigen Übungsfahrten auch ergänzende Schulungsmaßnahmen, wie beispielsweise Fahrsicherheitstrainings, vorzusehen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.